



Rahmenvereinbarung

über die Bereitstellung von Fahrrädern gemäß Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern in kommunalen öffentlichen Dienst, nachfolgend „TV Fahrradleasing“ und § 2 Abs. 3 Besoldungsgesetz für das Land Brandenburg Landesbesoldungsgesetz (Bbg-BesG)

Zwischen ...

der Stadt Cottbus/Chóśebuz

- Vertreten durch den Oberbürgermeister –
- Nachfolgend „**Auftraggeber**“ oder „**Leasingnehmer**“ genannt

und

- [Zuschlagsempfänger, wird nachgetragen] –
- nachfolgend „**Auftragnehmer**“ oder „**Leasinggeber**“ genannt –

wird folgende Rahmenvereinbarung über die Bereitstellung von Fahrrädern gemäß TV Fahrradleasing und § 2 Abs. 3 BbgBesG geschlossen:



Präambel

Die Mobilitätswende gehört zu den wichtigsten Komponenten des Klimaschutzes. Die Förderung des Radverkehrs ist ein wesentlicher Bestandteil. Das Dienstradleasing für die Mitarbeitenden der Stadt Cottbus/Chóśebuz bildet hierfür einen elementaren Baustein: Arbeitgeber kommen ihrer Vorbildfunktion bei der Mobilitätswende nach und festigen ihre Attraktivität auf dem Arbeitsmarkt. Darüber hinaus kann den Mitarbeitenden ein Zeichen der Wertschätzung entgegengebracht und ein Beitrag zur Förderung der Gesundheit geleistet werden.

Die seit 01.03.2021 geltenden tarifvertraglichen Möglichkeiten auf Basis des Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern im kommunalen öffentlichen Dienst (TV-Fahrradleasing) und die Öffnung in § 2 Abs. 3 BbgBesG im Besoldungsrecht des Landes sollen genutzt werden, um interessierten Beschäftigten sowie Beamtinnen und Beamten ein Dienstradleasing zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund bildet die vorliegende Rahmenvereinbarung die rechtliche Grundlage für die Bereitstellung dieser Fahrräder durch den Auftragnehmer im Wege des Leasings einschließlich aller Versicherungs-, Schulungs- und Serviceleistungen.

Alle in diesem Vertrag verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten unabhängig vom Geschlecht.

§ 1

Gegenstand der Rahmenvereinbarung

(1) Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die Bereitstellung von Fahrrädern (nachfolgend: **Leasinggegenstände**) im Wege des Leasings (Teilamortisierungsleasing) gemäß TV Fahrradleasing und § 2 Abs. 3 BbgBesG zum Zwecke der Überlassung an Mitarbeitende der Leasingnehmerin zur dienstlichen und privaten Nutzung einschließlich Versicherungs-, Schulungs- und Serviceleistungen (insbesondere Abwicklung der Bestell-, Rückgabe- und Schadenabwicklungsprozesse, Wartung und Reparatur, Störfallmanagement und Bereitstellung eines Online-Portals) auf der Grundlage von Einzel-Leasingverträgen nach näherer Maßgabe der Leistungsbeschreibung sowie der übrigen Vertragsdokumente.

(2) Für die Schaffung und das Management dieser Leistungsprozesse insgesamt, von Bestellung bis Beendigung eines jeden Einzelleasingvertrages, Rücknahme und Schadensabwicklung nach den Vorgaben der Leistungsbeschreibung sowie der übrigen Vertragsunterlagen hat der Auftraggeber keine Vergütung an die bzw. den Auftragnehmer zu zahlen.

§ 2

Einzel-Leasingverträge

(1) Die Rahmenvereinbarung begründet keinen Anspruch des Auftragnehmers auf Abruf einer bestimmten Jahresmenge. Eine Mindestabnahmemenge ist nicht vereinbart. Eine Verpflichtung zum Abschluss von Einzelleasingverträgen besteht also nicht. Die Abnahmemenge wird auf **139** Fahrräder geschätzt.



(2) Die auf dieser Rahmenvereinbarung beruhenden einzelnen Leasingverträge haben jeweils eine feste Laufzeit von 36 Monaten.

§ 3

Leasinggegenstände, Herstellergarantie

(1) Bei den Leasinggegenständen handelt es sich ausschließlich um neue, den Originalherstellern entsprechenden Fahrräder im Sinne des TV-Fahrradleasing sowie dem BbgBesG, ausnahmsweise um fachgerecht individualisierte Fahrräder.

(2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass diese den Bedingungen des TV Fahrradleasing sowie dem BbgBesG entsprechen.

§ 4

Nutzungsrechteeinräumung

Der Auftragnehmer garantiert, hinreichende Nutzungsrechte an den Leasinggegenständen zu haben, um der Auftraggeber – und im Folgenden jeweils auch den Mitarbeitenden – das einfache, zeitlich und räumlich auf die Dauer des jeweiligen Einzeleasingvertrages beschränkte Nutzungsrecht einräumen zu können.

§ 5

Abrechnung

(1) Die Leasingrate ist für den jeweiligen Einzeleasingvertrag für die gesamte Laufzeit fest vereinbart. Die Abrechnung der Leasingraten erfolgt monatlich.

(2) Die oder der Leasingnehmende erhält vom Leasinggeber für jeden Einzeleasingvertrag zusammen mit der Abschlussbestätigung eine Dauerrechnung, die zum Vorsteuerabzug berechtigt. In der Dauerrechnung sind die Leasingrate, die Versicherungsrate und, wenn vereinbart, der Fahrrad-Service gesondert ausgewiesen.

(3) Monatlich anfallende Abrechnungsdaten aller bestehender Einzeleasingverträge werden in einer einzelnen Rechnung nachvollziehbar und ausfallsicher in elektronischer Form für die Zahlung übermittelt.

§ 6

Verantwortliche Ansprechperson

(1) Der Auftragnehmer benennt für die Durchführung der Rahmenvereinbarung eine wirtschaftlich, organisatorisch und fachlich verantwortliche Ansprechperson sowie eine Stellvertretung. Diese können die zur Durchführung dieser Rahmenvereinbarung erforderlichen Auskünfte erteilen und Entscheidungen entweder treffen oder kurzfristig herbeiführen.

(2) Änderungen müssen schriftlich angezeigt werden.



§ 7

Datenschutz und Informationssicherheit

- (1) Der Auftragnehmer wird bei der Erbringung der nach dieser Rahmenvereinbarung und der auf ihr beruhenden Einzelaufträge zu erbringenden Leistungen alle einschlägigen Gesetze und Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten beachten.
- (2) Er hat geeignete und dem Stand der Technik entsprechende organisatorische und technische Maßnahmen zu treffen, um die Verfügbarkeit, die Integrität, die Authentizität und die Vertraulichkeit ihrer im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Informationssysteme, Komponenten und Prozesse und aller von der Auftraggeberin und deren Mitarbeitenden überlassenen oder sonst zugänglich gemachten Daten sicherzustellen.
- (3) Dies umfasst auch die Daten von Dritten, denen das Dienstrad vertragsgemäß zur Nutzung überlassen ist. Diese Anforderungen gelten für die gesamte Kommunikation und Zusammenarbeit.

§ 8

Anpassung des Leasingfaktors

- (1) Erhöhen sich die Refinanzierungskosten des Leasinggebers nach Abschluss der Rahmenvereinbarung, ist der Leasinggeber dazu berechtigt, die hiervon betroffenen Leasingraten nach billigem Ermessen durch einseitige Erklärung in Textform anzupassen, jedoch nicht über den Umfang der Erhöhung hinaus. Soweit sich die Refinanzierungskosten reduzieren, besteht eine entsprechende Verpflichtung des Leasinggebers.
- (2) Den Referenzwert für die Refinanzierungskosten bildet die auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank unter:

https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/759778/759778?listId=www_skms_it02b

abrufbare Umlaufrendite mit einer Restlaufzeit von 3 Jahren (Bankschuldverschreibungen).
- (3) Eine Überprüfung erfolgt erstmalig zum letzten Tag des Quartals (31.03., 30.06., 30.09. oder 31.12.), welches auf das Quartal folgt, in das der Tag der Zuschlagserteilung fällt, und sodann jeweils zum letzten Tag des darauffolgenden Quartals (31.03., 30.06., 30.09. oder 31.12.), und zwar durch Vergleich des am aktuellen Prüfungstichtag geltenden Referenzwertes mit dem Referenzwert am letzten Tag des vorangehenden Quartals. Änderungen von weniger als 0,5 Prozentpunkten bleiben hierbei außer Betracht und berechtigen nicht zur Preisanpassung.
- (4) Rückwirkende Preisanpassungen sind ausgeschlossen.



(5) Die vorstehenden Regelungen der Absätze 1 bis 4 sind auf die Rahmenvereinbarung beschränkt. Eine vertragliche Anpassung der Leasingraten bestehender Einzeleasingverträge findet nicht statt.

§ 9

Laufzeit und Kündigung

(1) Die Rahmenvereinbarung beginnt mit Zuschlagserteilung und hat eine Laufzeit von vier Jahren. Im Weiteren ist die ordentliche Kündigung der Rahmenvereinbarung ausgeschlossen.

(2) Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der gesetzlichen Schriftform.

§ 10

Bestandteile der Rahmenvereinbarung

Bestandteile dieser Rahmenvereinbarung sind in der folgenden Reihen- und Rangfolge:

- a) der Text dieser Rahmenvereinbarung
- b) Anlage I: Leistungsbeschreibung der Auftraggeberin aus dem Vergabeverfahren
- c) Anlage II: Preisblatt
- d) Anlage III: Bewertungsmatrix zum Abschluss einer Rahmenvereinbarung zum Fahrradleasing
- e) Formblatt Eigenerklärung zur Eignung
- f) Formular 4.1 EU: Eigenerklärung Ausschlussgründe
- g) Formular 5.3 EU: Vereinbarung Mindestanforderungen BbgVergG/Formular 5.4 EU: Vereinbarung Mindestanforderungen NU/Verleiher BbgVergG
- h) Formular 523 EU: Eigenerklärung Sanktionspaket 5
- i) Soweit relevant: Formular 4.2 EU Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung
- j) Soweit relevant: Formular 4.3 EU Erklärung Unteraufträge/Eignungsleihe
- k) Soweit relevant: Formular 4.4 EU: Verpflichtungserklärung Unteraufträge/Eignungsleihe
- l) Zusätzliche Vertragsbedingungen des Landes Brandenburg (ZVB-Bbg)

§ 11

Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Rahmenvereinbarung und der auf ihr beruhenden Einzelaufträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.



(2) Diese Rahmenvereinbarung und die auf ihr beruhenden Einzelaufträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der o.g. Sitz der Auftraggeberin.

(4) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam und / oder unanwendbar sein oder im Laufe der Auftragsabwicklung werden oder sollte sich in dieser Rahmenvereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen und / oder unanwendbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner wirtschaftlich gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages wollen würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

Cottbus/Chóseebuz

Datum, Oberbürgermeister Datum, Auftragnehmer*in